

Das LUNG M-V gibt die für M-V zugelassenen Untersuchungsstellen über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) bekannt. Diese Untersuchungsstellen haben sich auf Antrag einer freiwilligen Prüfung ihrer Fachkompetenz durch das LUNG unterzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung ist das LUNG M-V der Auffassung, dass diese Untersuchungsstellen fachlich in der Lage sind, die Untersuchungen auf der Grundlage der AbfklärV ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte bestimmen entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Klärschlammverordnung (VwV-AbfklärV) eine Untersuchungsstelle oder mehrere Untersuchungsstellen aus diesem Verzeichnis. Eine durch das LUNG M-V bekannt gegebene Untersuchungsstelle darf somit nur Untersuchungen des Klärschlammes bzw. des Bodens durchführen, wenn sie von der jeweils zuständigen Behörde bestimmt wurde. Die Probenahme ist Teil der Untersuchung und darf daher nur von der dazu bestimmten Untersuchungsstelle (Probenehmer) vorgenommen werden.

Die Entscheidung, welche Untersuchungsstelle oder -stellen für Untersuchungen nach der AbfklärV bestimmt wird oder werden verbleibt bei den Landräten und den Oberbürgermeistern (Bürgermeistern) der kreisfreien Städte, in dessen Zuständigkeitsbereich die Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird bzw. die Aufbringungsfläche liegt. Die Bestimmung hat aktenkundig gegenüber der jeweiligen Untersuchungsstelle zu erfolgen.

Zwischen einer bekannt gegebenen und einer bestimmten Untersuchungsstelle ist somit zu unterscheiden.